

gen, dagegen konnte er dieselben nicht direkt anklagen. Die Berücksichtigung der Anträge und Beschwerden hing vom Fürsten ab, dem sie unmittelbar vorzubringen waren (§§ 40d, 42).

Für die ununterbrochene Wirksamkeit der Volksvertretung war hinreichend gesorgt.²⁸ Die Landtagsmitglieder genossen überdies während der Sitzungsdauer die persönliche Immunität (§ 107).²⁹ Der aus dem Präsidenten und zwei Abgeordneten bestehende Landesausschuss³⁰ nahm während der Zeit zwischen den Landtagsversammlungen die Rechte des Landtages wahr (§§ 106, 110 — 112, 117). Bei nachgewiesener Dringlichkeit konnte der Fürst die vom Landesausschuss beantragte Einberufung eines ausserordentlichen Landtages nicht verweigern (§ 113). Diese lückenlose Vorsorge für die Volksvertretung entsprach nicht allein dem Misstrauen der liechtensteinischen Verfassungsschöpfer, sie war auch eine Folge des Prinzips, dass alles nicht ausdrücklich Zugesicherte in die Kompetenz des Fürsten fiel.

d) *Die Regierung*

Die Regierung mit Sitz in Vaduz³¹ bestand aus dem Landesverweser und zwei vom Fürsten auf sechs Jahre aus der liechtensteinischen Bevölkerung bestimmten «Landrätthen», welche im Regierungskollegium

28 Bei einem Regierungswechsel war ein ausserordentlicher Landtag innert 30 Tagen vorgeschrieben (§ 94), bei Auflösung oder Vertagung musste innert 4 Monaten der Landtag wieder einberufen sein (§ 93). Die ordentliche Einberufung hatte jährlich zwischen dem 15. und 31. Mai zu erfolgen (§ 92); abgeändert auf «Oktober» mit Gesetz vom 11. Okt. 1901, LGBL 1901, Nr. 5.

29 Dieser § erfuhr 1869 eine Verletzung, als der Abgeordnete Franz Anton Kirchthaler am 9. Nov. 1869 auf das Landgericht vorgeladen und dort kurzerhand wegen Betrug verhaftet wurde. Erst nachträglich ersuchte das Landgericht um die Einwilligung des Landtages, in dem sich darauf eine lebhaftere Debatte entspann; LRA Landtagsakten 1869, L 3.

30 Durch das Gesetz vom 19. Febr. 1878, LGBL 1878, Nr. 2, wurde zusätzlich bestimmt, dass je ein Mitglied aus dem Oberland und dem Unterland stammen musste.

31 Zugleich mit der Verfassung erliess Johann II. am 26. Sept. 1862 die «Amts-Instruction für die Staatsbehörden», 3 Hauptstücke mit 95 §§, LGBL 1863. Die Amtsinstruktion regelte Aufbau und Wirkungskreis der Regierung und der Gerichte. Sie bildete eine eigentliche Ergänzung zur Ver-